

für Recht:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Falle wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt zwei Jahren, es zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr Dritten gegenüber zu behaupten, es bestehe der Verdacht, dass die Klägerin und/oder deren Mitarbeiter Urkunden gefälscht haben – so wie in dem an die Auskunftsstelle über Versicherungs-/ Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e. V. (AVAD) gerichteten Schreiben vom 05.03.2008 geschehen.
- II. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die in Ziff. I. genannte Handlung entstanden ist und/oder zukünftig entstehen wird.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Rechtsanwaltskanzlei W.. - Rechtsanwälte 1.011,80 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.07.2009 zu zahlen (vorgerichtliche Abmahnkosten).
- IV. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
 - I. Das Urteil ist hinsichtlich des Unterlassungsausspruchs (Ziff. I.) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,- und im Übrigen (Ziff. III. und IV.) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen angeblich unrichtiger geschäftsschädigender Äußerungen in Anspruch.

Die Klägerin ist eine Versicherungsmaklergesellschaft, die Beklagte ist die Vertriebsgesellschaft des H.-G.. Versicherungskonzerns. Zwischen der Klägerin und dem Versicherungskonzern, vertreten durch die Beklagte, bestand ein Maklervertrag (vgl. Anl. K 1). Dieses Vertragsverhältnis kündigte die Beklagte durch Schreiben vom 05.03.2008 fristlos (vgl. Anl. K 2). Grund der Kündigung war, dass bei der Beklagten der Verdacht aufgekommen war, einer der Mitarbeiter der Klägerin könne eine Urkundenfälschung in Form einer Unterschriftenfälschung begangen haben. Die Beklagte hatte bei einer Kontrolle festgestellt, dass bei Dokumenten eines ihrer Versicherungskunden unterschiedliche Unterschriften vorlagen.

Am 05.03.2008 zeigte die Beklagte der Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD) die Beendigung des Maklerverhältnisses auf einem dafür vorgesehenen Formular an. Dabei tätigte sie in das Formularfeld „GEBENENFALLS BESONDERE GRÜNDE FÜR DIE BEENDIGUNG DER COURTAGEZUSAGE?“ die Eintragung „VERDACHT AUF URKUNDENFÄLSCHUNG“ (vgl. Anl. K 3).

Beim AVAD handelt es sich um eine Selbsthilfeeinrichtung, die den in Deutschland tätigen Versicherungsunternehmen - ähnlich wie die sog. Schufa im Verbraucherbereich - als Auskunftsplattform dient. Bei ihm sind die wesentlichen Daten aller Versicherungsvermittler gespeichert, die auf Anfrage an die Versicherungsgesellschaften übermittelt werden. Zweck dieses Auskunftssystems ist es, das Vertrauen in die Versicherungswirtschaft zu stärken und den Versicherungsgesellschaften Anhaltspunkte für die Zuverlässigkeit der Makler zu geben. Der AVAD überprüft nicht die inhaltliche Richtigkeit der an ihn von den

Versicherungsgesellschaften übermittelten Angaben. Legt der Betroffene entweder bei dem die Auskunft erteilenden Unternehmen oder beim AVAD direkt gegen Teile der Auskunft begründeten Einspruch ein, werden diese Eintragungen bis zur Klärung des Sachverhalts in der Weise gesperrt, als das jeweilige Formularfeld den Vermerk „gesperrt“ trägt. Erweisen sich die Einwände des Betroffenen als zutreffend, erfolgt insoweit eine Korrektur. Die Versicherer werden von der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, angehalten, die beim AVAD gespeicherten Daten abzurufen. Weitere, dem AVAD vergleichbare Auskunftsstellen gibt es nicht.

Die Klägerin legte gegenüber dem AVAD Widerspruch gegen die von der Beklagten erteilte Mitteilung zum Kündigungsgrund ein, die deshalb seit dem 13.03.2008 gesperrt ist.

Die Klägerin mahnte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 01.04.2008 unter Hinweis darauf ab, dass nach ihrer Ansicht der Vorwurf der Urkundenfälschung aus der Luft gegriffen und nicht haltbar sei, und forderte diese zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf (vgl. Anl. K 8).

Wegen dieser Äußerungen hat die Klägerin zunächst ein einstweiliges Verfügungsverfahren eingeleitet. Ihr Antrag wurde durch Urteil der Kammer vom 10.06.2008 zurückgewiesen (312 O 284/08). Auf die Berufung der Klägerin wurde das erstinstanzliche Urteil durch das OLG Hamburg abgeändert und die einstweilige Verfügung mit Urteil vom 06.05.2009 (5 U 155/08) antragsgemäß erlassen (vgl. Anl. K 9).

Die vorliegende Klage wurde der Beklagten am 07.07.2009 zugestellt.

Die Klägerin behauptet, der von der Beklagten gegen sie erhobene Verdacht einer Urkundenfälschung sei grob unrichtig. Ein derartiger Verdacht bestehe nicht und auch ein Anfangsverdacht habe zu keinem Zeitpunkt bestanden. Für eine Fälschung von Unterschriften des Kunden Ke.. durch die Klägerin oder ihre Mitarbeiter lägen der Beklagten keinerlei Anhaltspunkte vor. Zuständig für die Betreuung des Kunden Ke.. sei der Mitarbeiter Gi... Dieser sei bei der Unterschriftleistung auf dem Dokument

entspr. Anl. B 2 bspw. nicht zugegen gewesen und könne den Sachverhalt nur unvollständig rekonstruieren. Die Beklagte habe sich ausschließlich von spekulativen Umständen leiten lassen und die objektiven Umstände, die die Klägerin entlasteten, vollständig ausgeblendet. Der Kunde Ke.. betrachte den erhobenen Vorwurf der Urkundenfälschung offenbar als günstige Gelegenheit, sich vor seinen finanziellen Verpflichtungen zu drücken; so lasse sich seine polizeiliche Zeugenaussage (vgl. Anl. K 11) auch erklären.

Der Vortrag der Beklagten zu angeblichen Verdachtstatsachen sei ohne jede Substanz. Auffällig sei zudem, dass just jene Versicherungsverträge, bei denen Unterschriften gefälscht sein sollen, immer noch wirksam im Bestand seien (vgl. Anl. K 18).

Die Klägerin vertritt die Auffassung, die Beklagte habe durch die Mitteilung des unrichtigen Kündigungsgrundes gegenüber dem AVAD (und Dritten) gegen §§ 3, 4 Nr. 8 UWG, §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB i. V. m. 186 StGB verstoßen. Hinsichtlich der Erstattung der Abmahnkosten hat die Klägerin nach § 265 ZPO unter Berufung auf eine mündliche Abtretung an die klägerischen Prozessbevollmächtigten am 16.10.2009 ihren ursprünglichen Zahlungsantrag (unter hilfsweiser Aufrechterhaltung des alten Antrags) geändert.

Die Klägerin beantragt,

- I. die Beklagte unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Dritten gegenüber zu behaupten, es bestehe der Verdacht, dass die Klägerin und/oder deren Mitarbeiter Urkunden gefälscht haben – so wie in dem an die Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e. V. (AVAD) gerichteten Schreiben vom 05.03.2008 geschehen;
- II. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die im Antrag

zu 1. genannte Handlung entstanden ist und/oder zukünftig entstehen wird;

- III. die Beklagte zu verurteilen, an die Rechtsanwaltskanzlei W.. - Rechtsanwälte 1.011,80 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen (vorgerichtliche Abmahnkosten).

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, sie stehe mit der Klägerin nicht in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis. Sie, die Beklagte, sei eine reine Dienstleistungsgesellschaft ohne eigene Vertriebstätigkeit. Auch die Versicherungsgesellschaften, in deren Interesse die Beklagte tätig werde, stünden nicht im Wettbewerb zur Klägerin, da erstere nicht an Endkunden vertrieben. Außerdem bestehe keine Wiederholungsfahr hinsichtlich der beanstandeten Äußerung. Die Meldung an den AVAD sei ein einmaliger Vorgang gewesen, da es andere entsprechende Auskunftstellen nicht gebe.

Sie, die Beklagte, habe konkrete Anhaltspunkte dafür gehabt, dass ihr Verdacht einer Urkundenfälschung durch einen Mitarbeiter der Klägerin berechtigt sei. Der Verdacht habe sich mittlerweile auch massiv erhärtet: Die Mitarbeiterin Je.. habe Anfang 2008 eine hohe Quote notleidender Verträge festgestellt, die von der Klägerin vermittelt worden seien. Es habe sich ein neuer Makler namens Ba.. bei der Mitarbeiterin Je.. gemeldet, der die Versicherungsangelegenheiten des Kunden Ke.. übernommen habe. Dabei seien dem Makler erhebliche Unregelmäßigkeiten aufgefallen. Dies habe Anträge auf betriebliche Altersvorsorge für Familienangehörige und Unstimmigkeiten bei diversen Unterschriften betroffen. Frau Je.. habe den Vorgang weiter an ihren Kollegen Ba.. vom Organisationsservice vermittelt, der zusätzliche Recherchen veranlasst und ebenfalls unterschiedliche Unterschriften festgestellt habe. Erst danach sei die AVAD-Meldung erfolgt. Im Juni 2008 sei es zu einem Treffen der Mitarbeitern Je.. und einem Vertreter des Hauses Ke.. gekommen.

Letzterer habe bestätigt, dass es sich bei den meisten Unterschriften auf den Anträgen nicht um Unterschriften des Kunden Ke.. handele. Sie, die Beklagte, sehe sich weiterhin außer Stande mitzuteilen, welche Unterschriften echt und welche gefälscht seien. Die polizeilichen Ermittlungen, die darauf basierten, dass den angeblichen Antragsteller ihre Unterschriften vorgelegt worden seien, hätten jedenfalls bei fünf Vertragsanträgen Urkundenfälschungen ergeben. Dies habe der Polizeibeamte Stümke – dies ist unstreitig – gegenüber dem Beklagtenvertreter in einem Telefonat bestätigt. Der Kunde Ke., der bestätigt habe, dass die Unterschriften nicht von ihm stammten, hätte doch auch keinerlei Veranlassung gehabt, seine eigene Unterschrift zu fälschen. Bei Liquiditätsengpässen hätte der Kunde Ke.. die Möglichkeit gehabt, die Verträge zu widerrufen, zu kündigen oder ruhend zu stellen. Die Klägerin habe durch die Provisionsvorschüsse, deren Rückzahlung sie in einem anderen Verfahren der Parteien verweigere, auch unmittelbar wirtschaftliche Vorteile erzielt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.03.2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin kann Unterlassung (1.), Schadensersatzfeststellung (2.) und Zahlung von Abmahnkosten (3.) verlangen.

1. Der Klägerin steht der gemachte Unterlassungsanspruch gem. §§ 3, 4 Nr. 7, 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 UWG zu. Die Tatbestandsvoraussetzungen der in Rede stehenden Normen sind erfüllt.

Gegenstand des Unterlassungsantrags ist die Behauptung Dritten gegenüber, es bestehe der Verdacht, dass die Klägerin und/oder deren Mitarbeiter Urkunden

gefälscht hätten, so wie dies konkret in dem an den AVAD gerichteten Schreiben geschehen ist. Zum Streitgegenstand gehört nach der Lehre vom zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff als Klaggrund weiter die sachverhaltliche Begründung der Klägerin zu dem geltend gemachten Unterlassungsanspruch in der Klage und zwar vorliegend dahin, dass diese Behauptung falsch sei, denn der Klägerin bzw. ihren Mitarbeitern sei keine Urkundenfälschung vorzuwerfen und es habe auch zu keinem Zeitpunkt hierfür ein hinreichender Verdacht bestanden.

Auf den in die Zukunft gerichteten Unterlassungsanspruch sind die Bestimmungen des am 3. März 2010 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der seit dem 4. August 2009 geltenden Fassung anzuwenden (BGBl. 2010 Teil I Nr. 11, S. 254 ff). Der in die Zukunft gerichtete Unterlassungsantrag der Klägerin, der auf Wiederholungsgefahr gestützt ist, kann nur bestehen, wenn das beanstandete Verhalten der Beklagten zur Zeit seiner Begehung einen Unterlassungsanspruch begründet hat und dieser auch auf der Grundlage der nunmehr geltenden Rechtslage noch gegeben ist. Dies ist hier der Fall. Der vorgetragene Verletzungsfall rechtfertigt sowohl nach altem als auch nach neuem UWG einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch. Die im vorliegenden Fall maßgebliche Vorschrift des § 4 Nr. 7 UWG hat keine Änderung erfahren.

Ob eine wettbewerbswidrige Handlung künftig zu befürchten ist, ist – wie bei allen Tatbestandsvoraussetzungen – nach den Verhältnissen zu beurteilen, die zurzeit der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz bestehen (Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 28. Aufl. 2010, § 8 Rn. 1.11).

Ob es in der vorliegenden Fallkonstellation und unter Berücksichtigung des Streitgegenstandes darauf ankommt, dass die konkrete Äußerung nach dem damaligen oder heutigen Wissenstand gerechtfertigt war oder ist - Klägerin und Beklagte stützen sich auch auf Vorgänge nach dem 05.03.2008 - kann dahinstehen, denn nach Auffassung der Kammer hat sich die Tatsachengrundlage bis heute nicht wesentlich verändert.

Im Einzelnen:

a) Die Parteien sind Mitbewerber i. S. v. § 2 Nr. 3 UWG. Die Beklagte, die als Dienstleistungsgesellschaft nach eigenen Angaben für verschiedene Versicherungen die Vertriebstätigkeit steuert, steht in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zu der Klägerin.

Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis setzt voraus, dass sich die beteiligten Unternehmen, so wie hier, auf demselben sachlich, räumlich und zeitlich relevanten Markt betätigen (BGH GRUR 2001, 78 – *Falsche Herstellerpreisempfehlung*; BGH GRUR 2007, 1079 Tz 18 – *Bundesdruckerei*). Unerheblich ist, ob die Unternehmen unterschiedlichen Branchen oder unterschiedlichen Wirtschaftsstufen angehören (Köhler/Bornkamm, a. a. O., § 2 Rn. 96 b und 96 d). Im Übrigen ist die Beklagte auch zugunsten der von ihr gesteuerten Versicherungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG wettbewerbslich tätig geworden. Letztere stehen ohne weiteres in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis zu der Klägerin, was für die Annahme der Mitbewerbereigenschaft ausreicht.

b) Bei der streitgegenständlichen Äußerung handelt es sich um ein Werturteil. Die Beklagte hat, anders als die Klägerin meint, im Zusammenhang mit der juristischen Bewertung „Urkundenfälschung“ keine dem Beweis zugänglichen Vorgänge mitgeteilt. In diesem Zusammenhang hat das OLG Hamburg im vorangegangenen Verfügungsverfahren zutreffend ausgeführt,

„Bei der hier in Rede stehenden Äußerung, „Verdacht auf Urkundenfälschung“, handelt es sich um eine Bewertung mit Tatsachenbezug. Bei dem Begriff des Verdachts handelt es sich um die Behauptung einer (inneren) Tatsache, da über das Vorhandensein eines Verdachts Beweis erhoben werden kann, etwa durch Vernehmung von Mitarbeitern der Antragsgegnerin. Die die Erklärung „Verdacht auf Urkundenfälschung“ prägende Komponente, stellt jedoch der Vorwurf einer Urkundenfälschung, mithin die mögliche Begehung einer Straftat dar. Insoweit liegt ein Werturteil und nicht eine bloße Tatsachenbehauptung vor. Denn zur Beurteilung der Frage, ob ein Straftatbestand erfüllt ist, ist eine wertende Betrachtung vorzunehmen; die Beurteilung lässt sich nicht an dem Kriterium „wahr oder unwahr“ messen, wie es beim Vorliegen einer Tatsachenbehauptung der Fall ist.“

c) Bei der streitgegenständlichen Äußerung handelt es sich unter Würdigung der gesamten Umstände um eine unlautere Herabsetzung der Klägerin. Auch bei § 4 Nr. 7 UWG ist eine Abwägung der Güter und Interessen der Beteiligten und der Allgemeinheit vorzunehmen, bei der dem Bedeutungsgehalt des Art 5 Abs. 1 GG und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen sind (vgl. hierzu allgemein: Köhler/Bornkamm, a. a. O., § 4 Rn. 7.21). Zu der Interessenabwägung hat das OLG Hamburg im vorangegangenen Verfügungsverfahren Folgendes ausgeführt:

„Unter welchen Voraussetzungen die Äußerung eines Verdachts zulässig ist, beurteilt sich nach den Grundsätzen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB). Nach Auffassung des Senates war die Äußerung des Verdachts, die Antragstellerin [= die Klägerin] habe eine Straftat begangen, aufgrund der derzeit vorliegenden Umstände im Ergebnis nicht gerechtfertigt.

b) Zur Beantwortung der Frage, ob sich die Antragsgegnerin [= die Beklagte] bei Meldung ihres Verdachts einer Urkundenfälschung an den AVAD auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen konnte, sind ihre Interessen an einer Unterrichtung des AVAD (und damit nach der Aufgabenstellung des AVAD) einer Weiterverbreitung der Meldung an andere Mitgliedsunternehmen einerseits und das Schutzbedürfnis der Antragstellerin andererseits, gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen ist insbesondere die Sorgfalt, mit der die Antragsgegnerin bei Ermittlung des Sachverhalts vorgegangen ist (vgl. hierzu BGH, U. v. 17.11.1992 -VI ZR 352/91 - Kettenmafia, abgedr. GRUR 1993, 412).

c) Im Rahmen der danach gebotenen Abwägung ist zugunsten der Antragstellerin zu berücksichtigen, dass sie bereits durch die Verdachtsmeldung einer Urkundenfälschung ganz empfindlich in ihrer Ehre und in ihrem geschäftlichen Ansehen/Fortkommen betroffen wurde. Die Antragstellerin hat durch die eidesstattlichen Versicherung ihres Geschäftsführers vom 10.06.2008 in ausreichender Weise dargelegt und glaubhaft gemacht, dass die Kündigung der Generali Versicherung (Anl. AS 6) vom 12.03.2008 und die weitere Kündigung der Sw. Li. vom 17.03.2008 (Anl. AS 7) aufgrund der Verdachtsmeldung erfolgte, da ihm diesbezügliche telefonische Erklärungen zum Kündigungsgrund von den jeweils zuständigen Mitarbeitern dieser Versicherungsgesellschaften gegeben wurden. Zudem spricht die zeitliche Nähe der ausgesprochenen Kündigungen Mitte März

2008 dafür, dass die Kündigungen im Zusammenhang mit der Verdachtsmeldung der Antragsgegnerin an den AVAD Anfang März 2008 stehen.

d) Andererseits ist zugunsten der Antragsgegnerin zu berücksichtigen, dass das Interesse eines Vertriebsunternehmens in der Versicherungswirtschaft von großer Bedeutung ist, andere Unternehmen der Branche, möglichst frühzeitig vor finanziellen - und Imageverlusten zu warnen, die durch eine Zusammenarbeit mit rechtswidrig handelnden Versicherungsmaklern entstehen können. Ein in der Versicherungswirtschaft tätiges Unternehmen muss grundsätzlich auch schon einen Verdacht auf Urkundenfälschung eines für sie tätigen Versicherungsmaklers an den AVAD zur Verbreitung in der Branche melden dürfen. Da, wie indes der vorliegende Fall zeigt, bereits die Meldung eines Verdachts der Begehung einer Straftat, zu erheblichen Nachteilen für die Antragstellerin führt, darf eine solcher Verdacht aber erst dann ausgesprochen werden, wenn ein Mindestbestand von Beweisen die Begründetheit des Verdachts recherchiert wurde.

e) Danach ist hier festzustellen, dass die Antragsgegnerin gegen ihre Recherchierungspflicht verstoßen hat. Unstreitig hat die Antragsgegnerin außer dem Umstand, dass Versicherungsverträge des Versicherungsnehmers Ke.. besonders häufig notleidend wurden und es eine Unterschriftsabweichung auf einem der abgeschlossenen Verträge gab, keine weiteren Anhaltspunkte dafür besessen, die eventuell für eine Fälschung der Verträge sprachen. Selbst wenn man zugunsten der Antragsgegnerin unterstellt, dass sie - um ihre und die Interessen der Branchenkollegen zu schützen - schnell handeln musste und sie den sich im Ausland aufhaltenden Versicherungsnehmer nicht erreichen konnte, wäre es möglich und angesichts der dürftigen Beweislage auch zumutbar gewesen, zumindest bei der Antragstellerin eine Nachfrage im Hinblick auf das Procedere bei Zustandekommen der Versicherungsverträge zu stellen. Die Abweichung einer Unterschrift kann vielfältige Ursachen haben und beruht nur im Ausnahmefall darauf, dass die Unterschrift gefälscht wurde. Beispielsweise kann eine Abweichung dadurch entstehen, dass eine andere Person die Unterschrift mit Erlaubnis desjenigen, der als Aussteller der Urkunde hervorgeht, vollzogen hat. Danach läge eine Urkundenfälschung nicht vor (vgl. Lackner, StGB KOM, 24. Aufl. 2001, § 267, Rz. 18). Auch die Tatsache, dass die Verträge des Versicherungsnehmers Ke.. in besonders hohem Maße notleidend wurden, ist kein sicherer Anhaltspunkt dafür, dass dessen Verträge im Unternehmen der Antragstellerin gefälscht wurden, denn auch hierfür gibt es mehrere denkbare Gründe (z.B. wirtschaftliche Schwierigkeiten

des Versicherungsnehmers). Keiner der ermittelten Gründe reichte für sich alleine betrachtet aus, eine Fälschung der Verträge durch die Antragstellerin anzunehmen. Gleiches gilt für eine Gesamtbewertung der beiden von der Antragsgegnerin ermittelten Anhaltspunkte, die keine ausreichende Häufung von Verdachtsmomenten darstellte, die den Verdacht einer Fälschung als hinreichend sicher hätten erscheinen lassen.

g) Etwas anderes hat für das Berufungsverfahren auch nicht deshalb zu gelten, weil die Staatsanwaltschaft das (erst) nach Abschluss der ersten Instanz eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen den Mitarbeiter der Antragstellerin, Herrn Gi., wegen Betruges und Urkundenfälschung fortführt, wie sich aus dem vorgelegten Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 17.03.2009 (Anl. BB2) ergibt. Danach steht zwar fest, dass die Staatsanwaltschaft einen Anfangsverdacht nach § 170 Abs. 2 StPO gegen Herrn Gi. besitzt und daher ihre Ermittlungen fortsetzt. Allerdings berechtigt dieser Anfangsverdacht die Antragsgegnerin nicht dazu, bereits diesen Verdacht, der sich noch nicht zu einer gewissen Verurteilungswahrscheinlichkeit verdichtet hätte, an den AVAD zu melden. Denn anders als staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, die auch bei den geringsten Verdachtsmomenten einsetzen, dafür jedoch zunächst unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, führt die Meldung an den AVAD zu einer breiten Streuung des Verdachts unter den Mitgliedsunternehmen der AVAD. Da die weitergegebenen Informationen - soweit ersichtlich - nicht der Geheimhaltung unterliegen, besteht die naheliegende Vermutung, dass der geäußerte Verdacht über die Mitgliedsunternehmen hinaus in der gesamten Branche Verbreitung findet. Wegen der erheblichen Gefahren/Schäden, die eine derartige Verdachtsäußerung bei der betroffenen Antragsstellerin auszulösen vermag (s. o. Ziff. 4 c)) und angesichts des durchgängigen Bestreitens, eine Urkundenfälschung begangen zu haben, ist im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung den Interessen der Antragstellerin, Vorrang einzuräumen. Allenfalls dann, wenn weitere belastbare Beweise vorgelegen hätten, die etwa die Erhebung einer Anklage der Staatsanwaltschaft wahrscheinlich machten, müssten die Interessen der Antragstellerin, als ehrbares Unternehmen zu gelten, unter Umständen weichen.

5. Zudem besteht nach Auffassung des Senates die erforderliche Wiederholungsfahr. Wiederholungsfahr ist die auf Tatsachen gegründete objektive ernsthafte Besorgnis weiterer Störungen (Palandt, 67. Aufl. 2008, § 1004, Rz. 32 m. w. N.). Wiederholungsfahr wird aufgrund einer voran gegangenen rechtswidrigen Beeinträchtigung tatsächlich vermutet. Die Vermutung besteht dafür,

dass in Zukunft mit kerngleichen Verstößen zu rechnen ist. Die widerlegliche Vermutung wird in der Regel nur durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung entkräftet (BGH GRUR 2001, 453 - TCM Zentrum), die hier nicht abgegeben wurde. Ein Ausnahmefall, wonach gleichwohl nicht von einer Wiederholungsgefahr auszugehen wäre, liegt nicht vor.“

Dieser Auffassung schließt sich die Kammer an und macht sie sich zu Eigen.

Etwas anderes hat für das vorliegende Verfahren auch nicht deshalb zu gelten, weil sich der anfängliche Verdacht nach dem Vorbringen der Beklagten mittlerweile massiv erhärtet haben soll. Dies ist nach Auffassung der Kammer gerade nicht der Fall.

Die Beweislast, dass eine Kritik in Inhalt und Form gerechtfertigt ist, liegt beim Verletzer, und zwar auch dann, wenn er sich auf Abwehr beruft (Köhler/Bornkamm, a. a. O., § 4 Rn. 7.21).

Belastbare Beweise, die bspw. die Erhebung einer Anklage der Staatsanwaltschaft wahrscheinlich machten, sind bislang jedoch weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Die bloße Feststellung unterschiedlicher Unterschriften begründet in der vorliegenden Konstellation keinen ausreichenden Verdacht, sondern kann – wie das OLG Hamburg ausgeführt hat – vielfältige Ursachen haben und führt nur im Ausnahmefall zur Annahme einer Urkundenfälschung. Auch die unbestrittene Äußerung des Polizeibeamten Stümke gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der Beklagten rechtfertigt keine abweichende Beurteilung, weil ohne nähere Angaben nicht nachvollziehbar ist, warum diese Wertung im Hinblick auf die Klägerin und/oder ihre Mitarbeiter gerechtfertigt ist. Die Angaben des Kunden Ke. in seiner polizeilichen Vernehmung (vgl. Anl. K 11) sind nicht eindeutig und weisen auch nicht in hinreichender Weise auf die Klägerin. So konnte der Kunde nicht einmal völlig ausschließen, dass es sich bei den ihm vorgelegten Unterschriften um seine eigenen handelte. Auch konnte er nicht sagen, wie viele Verträge auf ihn abgeschlossen

worden sind. Es fehlen auch nachvollziehbare und schlüssige Angaben, dass überhaupt Verträge durch die Klägerin bzw. ihre Mitarbeiter ohne sein Wissen und Wollen abgeschlossen worden sind. Insgesamt ist nach dieser Aussage eher unklar, ob und durch wen Unterschriftsfälschungen begangen worden sind. Dass die Nichte des Kunden Ke.. angegeben hat, die Unterschrift auf dem ihr vorgelegten Vertrag stamme nicht von ihr, weist nicht ausreichend auf die Klägerin als Täterin hin. Selbst die Beklagte sieht sich außer Stande mitzuteilen, welche Unterschriften echt und welche gefälscht sind. Hier sind zudem die die Klägerin objektiv entlastenden Umstände - z. B. das seitens der Klägerseite unverhältnismäßig hohe Aufdeckungsrisiko und der Abdruck des Firmenstempels von Herrn Ke.. auf angeblich gefälschten Verträgen - zu berücksichtigen. Auch aus dem Vorbringen der Beklagten zu einem Treffen im Juni 2008 zwischen der Mitarbeiterin Je.. und „einem Vertreter des Hauses Ke.“ lassen sich konkrete Tatsachen für einen ausreichenden Verdacht gegen die Klägerin nicht entnehmen. Wer im Hinblick auf welche Verträge eine unechte Urkunde hergestellt haben könnte, bleibt vollkommen unklar. Ist schon nicht im Ansatz erkennbar, dass und durch wen eine Urkundenfälschung begangen wurde, kann es auch nicht maßgeblich darauf ankommen, welcher der in Betracht kommenden Täter letztlich das bessere Motiv hatte. Es lässt sich darüber hinaus nicht von der Hand weisen, dass der Versicherungsnehmer Ke.. ebenfalls ein wirtschaftliches Interesse haben könnte, auf Kosten der Klägerin einen angeblichen Schaden in Höhe von 39.000 Euro (vgl. seine polizeiliche Vernehmung gem. Anl. K 11) geltend zu machen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände lässt sich mithin nicht sagen, dass nunmehr ein Mindestbestand von Beweisen die Begründetheit des Verdachts rechtfertigen würde.

2. Ein Feststellungsanspruch der Verpflichtung der Beklagten zum Schadensersatz dem Grunde nach ergibt sich aus § 9 UWG. Die hierfür erforderliche schuldhaft Verletzungshandlung ist gegeben. Die Beklagte handelte zumindest fahrlässig, als sie ohne ausreichende Recherche den Verdacht dem AVAD meldete.

3. Die Klägerin kann Erstattung der Abmahnkosten und insoweit Zahlung an ihre Prozessbevollmächtigten gem. § 12 Abs. 1 S. 2 UWG, 398 BGB verlangen. Die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 25.02.2010 im Einzelnen zu der Abtretung sowie

dem Anlass dafür vorgetragen und Zeugnis des Prozessbevollmächtigten angeboten. Dem ist die Beklagte in der Folge nicht mehr entgegengetreten, sodass die Kammer gem. §§ 138 Abs. 2, 3 ZPO von einer Vernehmung des Klägervertreters abgesehen hat.

Die Abmahnung erfolgte auch zu Recht, denn der Klägerin stand der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu. Die Beklagte hatte, wie ausgeführt, die Klägerin in unlauterer Weise herabgesetzt.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Perels

Zöllner

Dr. Bremer